

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.118 vom 21. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.118

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.118 du 21 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.118 del 21 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses gemäss § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) sowie gestützt auf die Rekursüberweisung vom 25. Juni 2019 durch den Regierungsrat nach § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) zuständig. Gemäss § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Die Rekurrentin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids unmittelbar berührt und hat damit ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Deshalb ist sie nach § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert.

E. 1.2

1.2.1 Mit der Rekursbegründung hat die rekurrierende Partei gemäss § 16 Abs. 2 VRPG ihre Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel vorzubringen. Aus den Anträgen muss hervorgehen, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung aufgehoben oder abgeändert werden soll. In der Begründung hat die rekurrierende Partei ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.62 vom 30. September 2016 E. 1.2.1; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305). Das Verwaltungsgericht prüft eine angefochtene Verfügung nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen. In diesem Sinne gilt das sogenannte Rügeprinzip. Bei juristischen Laien werden an die Substanziierung des Rekurses allerdings geringere Anforderungen gestellt (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.158 vom 12. April 2017 E. 1.2.2; vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Es genügt, dass aus einer auch knapp ausgefallenen, summarischen Rekursbegründung zumindest ersehen werden kann, worum es der rekurrierenden Partei geht, und welche Argumente sie berücksichtigt wissen will. Fehlt eine solche Auseinandersetzung gänzlich, wird auf den Rekurs nicht eingetreten (VGE VD.2017.294 vom 9. Juli 2018 E. 1.2.1, VD.2016.117 vom 15. August 2016 E. 1.3.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305).

1.2.2 Die von der Rekurrentin vorgebrachten Rügen sind zum grössten Teil unverständlich. Soweit sie sich gegen die Darstellung der Rechtslage (in Ziff. II. 2.1 bzw. II. 4.2 des angefochtenen Entscheids) wenden will, ist darauf hinzuweisen, dass das Aufführen der gesetzlichen Grundlagen ■ noch ohne Anwendung auf den konkreten Fall ■ ohnehin nicht zu beanstanden ist, und dass die Vorinstanz zu Recht von der Anwendbarkeit des Kinder- und Jugendgesetzes vom 10. Dezember 2014 (KJG, SG 415.100) auf den vorliegenden

Dauersachverhalt ausgeht. Die Rüge der Rekurrentin, dass sie weiterhin "als ausserfamiliär untergebrachte Tochter von einem Herrn C____" bezeichnet werde, ist zudem trölerisch, wird doch in Ziffer I.4 des angefochtenen Entscheids einzig der Ablauf des bisherigen Verfahrens dargestellt und dabei korrekterweise auf die inhaltlich falsch redigierte Verfügung des Finanzierungssekretariats des KJD verwiesen und deren berechtigter Gehalt ("recte") genannt. Der Vorhalt der Rekurrentin, die darin eine Bezeichnung zu sehen glaubt, Inzest begangen zu haben, ist nicht nachvollziehbar. Auch die weitere Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Ausgangslage ist unverständlich oder nicht entscheidrelevant. Diesbezüglich kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

E. 2

Sachbezogen erscheint allein das Vorbringen der Rekurrentin in Bezug auf Ziff. II. 5.3 des angefochtenen Entscheids. Darin begründet die Vorinstanz ihre Praxis, weshalb der Elternbeitrag auch für jene Zeiträume erhoben wird, in denen sich der Sohn der Rekurrentin nicht in der [] aufhält. Die Rekurrentin macht geltend, die Schule könne ihre Infrastruktur während diesen Abwesenheiten anderweitig nutzen. Dem hat die Vorinstanz entgegen gehalten, dass der Betrieb einer entsprechenden Institution ganzjährig geführt werde, weshalb auch ganzjährig Kosten anfallen. Dies gelte umso mehr, als dass die anfallenden Unterbringungskosten im vorliegenden Fall zum grösseren Teil vom Gemeinwesen getragen würden. Weshalb die Praxis der Vorinstanzen, die Eltern an den Kosten des Aufenthalts ihres Sohnes auch während dessen Ferien in dem ihnen möglichen Rahmen partizipieren zu lassen, nicht angemessen sein soll, wird von der Rekurrentin nicht begründet und ist auch nicht ersichtlich.

Folglich ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt grundsätzlich die Rekurrentin dessen Kosten (§ 30 Abs. 1 VRPG). Umstandehalber kann in diesem Fall noch auf die Kostenaufgabe verzichtet werden, wobei dies nicht für allfällig weitere Eingaben dieser Art gelten muss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.